

HYGIENEKONZEPT VfL Lönigen e.V.

Vereinsinformationen

VfL Lönigen e.V.

Geschäftsstelle Sandra Landwehr, Leitung

Adresse Ahrendvehn 5, 49624 Lönigen

Telefon 05432 – 598948

E-Mail vfl-loeningen@gmx.de

1. Vorsitzender Robert Koch, Marie–Curie–Straße 11, 49624 Lönigen

Wichtig!

Dieses Hygienekonzept des VfL Lönigen basiert auf die Niedersächsische Corona-Verordnung mit aktuellstem Stand vom 22.09.2021.

Abteilungsleiter*innen und Trainer*innen haben sportartspezifische Vorgaben, z.B. die der Landesfachverbände einzuarbeiten und gegebenenfalls zu aktualisieren!

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit in Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführte Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht der Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

Personenströme werden anhand von Markierungen und Absperrband einschließlich auf Zu- und Abfahrten gesteuert – auch um Warteschlangen zu vermeiden.

Die Nutzung der sanitären Anlagen (Umkleiden und Duschen) ist oberhalb einer Inzidenz von 35 nicht zulässig.

Oberflächen und genutzte Gegenstände sind mit Desinfektionsmitteln nach jedem Training zu reinigen.

Während des Trainings ist sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

1. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfelds. Ausnahmen sind anhand lokaler behördlicher Verordnungen auszurichten.
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck / Umarmungen / Abklatschen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und / oder Desinfizieren der Hände.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht zulässig.
- Nach Nutzung sind alle Oberflächen und genutzten Gegenstände zu desinfizieren.
- Räume müssen regelmäßig gelüftet werden.
- ~~Testpflicht (tagesaktuell) für Trainer*innen und Betreuer*innen (max. 2 Personen je Gruppe) sowie für alle Spieler*innen ab dem 18. Lebensjahr.~~

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten: - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Corona Virus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Es wird jedoch empfohlen, die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Bestimmungen.
- Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist der 1. Vorsitzende Robert Koch, die Abteilungsleiter*innen der jeweiligen Sportarten und Frau Sandra Landwehr, Geschäftsstelle VfL Lönningen.
- Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des VfL Lönningen e.V. und den Sportstätten in Lönningen mit den lokalen Behörden abgestimmt.

- Information aller Übungsleiter*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb durch die Geschäftsstelle und auf der Homepage.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren bzw. sind der Sportstätte zu verweisen.
- Vor der Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs müssen alle teilnehmenden Personen rechtzeitig aktiv über die Hygieneregeln in verständlicher Weise informiert werden. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heim- und des Gastvereins sowie für die Schiedsrichter*innen und sonstige Funktionsträger*innen.
- Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten (Zone 3), müssen über die Hygieneregeln rechtzeitig in verständlicher Weise informiert werden. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich und die Verweisung auf die Homepage des Vereins unter www.vfl-loeningen.de.
- Die Sportstätte muss, vor allem im Zugangsbereich der Sportstätte sowie am Eingang von Vereinsheimen, ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten bieten.

4. Zonierung

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

ZONE 1 „INNENRAUM/SPIELFELD“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für das Hygienekonzept
 - Medienvertreter*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)
- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen. Die Wegführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück sind zu beachten.
- Sofern Medienvertreter*innen im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt benötigen, erfolgt dieser nur nach vorheriger Anmeldung beim Heimverein und unter Einhaltung des Mindestabstandes.

ZONE 2 „UMKLEIDEBEREICHE / DUSCHEN“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*innen für das Hygienekonzept
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Nutzen verschiedene Gruppen dieselbe Räumlichkeit, muss eine ausreichende Wechselzeit eingeplant werden, zuständig sind hier die Trainer*innen / Betreuer*innen.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Duschanlagen durch beide Teams sollte dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

ZONE 3 „PUBLIKUMSBEREICH“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist.
- Zudem ist eine namentliche Erfassung aller Besucher*innen vorzunehmen, sofern die jeweiligen Rechtsverordnungen (Corona-Verordnungen) der Länder oder sonstige lokale Rechtsvorschriften dies vorsehen.
- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Das Auf- / Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren, Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer*innen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.
- Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z. B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Clubhaus, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben bzw. zu schließen.

5. Trainings- und Spielbetrieb

5.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- Das Trainingsangebot sollte so organisiert sein, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Mannschaften vermieden wird. Hierzu bieten sich Pufferzeiten für die Wechsel an.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- Gewissenhafte Dokumentation der Beteiligung je Trainingseinheit durch die Trainer*innen ist Pflicht.
- Zu klären ist, ob potenziell am Training Teilnehmende einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören. Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der COVID-19-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren.
- Fühlen sich Trainer*innen oder Spieler*innen aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.

5.2 IN DER SPORTSTÄTTE

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätten sind nur gestattet, wenn ein eigenes Training bzw. ein eigenes Spiel geplant ist, zu beachten sind die örtlichen Regelungen.
- Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstands in Zone 3 möglich.
- ~~• Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife muss während des Trainingsbetriebs sichergestellt sein – sofern die Inzidenz im Landkreis unter 35 liegt.~~

5.3 AUF DEM SPIELFELD – Jugend

- Die Größe der Trainingsgruppen unterliegt den jeweils gültigen Verordnungen der Länder, des Landkreises und der Stadt.
- ~~• Die Kontaktsportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. Es gilt:
 - ~~Maximal 30 beteiligte Sportausübende inkl. Ersatzspieler insgesamt aus den beteiligten Mannschaften – gilt nur für Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahren~~
 - ~~1 Schiedsrichter~~
 - ~~Dokumentation der Kontaktdaten dieser 30 Gruppenteilnehmer (gemäß Punkt 5.5)~~~~

5.4 AUF DEM SPIELFELD – Erwachsene

- Die Größe der Trainingsgruppen unterliegt den jeweils gültigen Verordnungen der Länder, des Landkreises und der Stadt.
- ~~Die Sportausübung in den Hallen ist kontaktlos und mit Kontakt zulässig für Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (Kinder bis 14 Jahren nicht eingerechnet).~~
- ~~Die Sportausübung im Freien ist für negativ getestete Erwachsene kontaktloser Sport erlaubt, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport ist nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.~~

5.5 3G Regel / Kontaktdaten

- Bei einer **Inzidenz über 50** gilt die 3G Regel: Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein.

- Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern

- Schülerinnen und Schüler brauchen außerhalb der Regelungen zur regelmäßigen Testung im Schulbetrieb keine Nachweise (Schülerschein ist vorzulegen)

- Kinder unter 6 Jahren brauchen keine Nachweise

Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.

5.6 Zuschauer

Zuschauer sind bei Sportausübungen zugelassen, wenn der Zuschauer das Abstandsgebot von 1,5 m einhält.

Mit welcher konkreten Besucherzahl hängt von der jeweiligen Inzidenz vor Ort ab, je nachdem, ob die Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel stattfindet und ob es sich um sitzendes oder überwiegend stehendes Publikum handelt.

~~Nach ausdrücklicher Erklärung des Landessportbundes fallen in die Personengruppe der Zuschauer alle auf dem Vereins- / Sportgelände anwesenden Personen, die nicht unter die Personengruppe des aktiv Sportausübenden (also der 25er Gruppe aktiver Sportler*innen) zählen. Damit sind die Trainer, Betreuer, Ordner, Presse, Catering, Turnierleitung,~~

~~Kassierer, etc. allesamt auf die zulässige Anzahl der Zuschauer anzurechnen. Ein Ausklammern dieser „Funktionsträger“ ist nach der Verordnung nicht möglich, da eben nur diese beiden Personengruppen (Sportausübende und Zuschauende) ordnungsrechtlich definiert sind.~~

~~Insofern wären z.B. bei einem Spiel, bei dem die Mannschaften von 15 funktionstragenden Personen begleitet würden, eben diese 15 Personen als „Zuschauer“ von der zulässigen Anzahl an Zuschauer (50 oder 500) abzuziehen, so dass entweder noch 35 Zuschauer (stehend) oder 485 Zuschauer (sitzend) zulässig wären.~~

~~Bei bis zu 50 Personen sind Stehplätze möglich und es besteht keine Dokumentationspflicht der Kontaktdaten der Zuschauenden (gemäß Punkt 5.4).~~

~~Liegt die Zahl der Zuschauenden bei mehr als 50, so ist das verfolgen der Sportausübung für alle Zuschauenden sitzend zu verfolgen (Sitzplatz). Zudem sind bei mehr als 50 Personen die Kontaktdaten (gemäß Punkt 5.4) zu dokumentieren und dieses Hygienekonzept anzufertigen.~~

~~Die Zahl der Zuschauenden darf 500 Personen nicht übersteigen.~~



VfL Lönningen e.V. - Der Vorstand
Lönningen, 22. September 2021